



Universität Zürich

Nebenstrafrecht



Betäubungsmittelstrafrecht (Art. 19 ff. BetmG)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers



Überblick über den Inhalt

Betäubungsmittelstrafrecht:

- Drogensituation heute
- Entwicklung und derzeitiger Stand der Gesetzgebung zum Umgang mit Betäubungsmitteln
- Das durch die Straftatbestände des BetmG geschützte Rechtsgut
- Übersicht über den Inhalt des BetmG
- Die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes
- Sanktionen im Betäubungsmittelstrafrecht



Drogensituation heute

Weltweit

- Zunahme der Nachfrage von synthetischen Drogen
- Rückgang der Nachfrage nach Kokain, Opiaten, Cannabis

vgl. Weltdrogenbericht 2009 (www.unodc.org)

Schweiz

- erste Versuche der Heroinverschreibung 1994
- sinkende Zahl der Verzeigungen und der Todesfälle aufgrund von Heroinmissbrauch
- Verzeigungen wegen Betäubungsmitteldelikten von „weichen“ Drogen steigt stetig
- Anzahl der Drogentoten hat sich aber in den letzten 20 Jahren massiv reduziert

vgl. die Schweizerische Betäubungsmittelstatistik
des Bundesamtes für Polizei

Entwicklung auf internationaler Ebene (I/II)



Universität Zürich



Abschluss mehrerer internationaler Abkommen zur Überwachung, Kontrolle und zum internationalen Handel von Betäubungsmitteln:

- Internationales Opium-Abkommen vom 23.1.1912
- Internationales Abkommen über die Betäubungsmittel vom 19.2.1925
- Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13.7.1931
- Abkommen zur Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln vom 26.6.1936
- Ergänzungsprotokoll vom 19.11.1948
- Protokoll zur Beschränkung und Regelung des Mohnanbaus, der Erzeugung und Verwendung von Opium sowie des internationalen Handels und Grosshandels vom 23.6.1953

Entwicklung auf internationaler Ebene (III/II)



- Einheits-Übereinkommen über die Betäubungsmittel vom 30.3.1961
- Übereinkommen über die psychotropen Stoffe vom 21.2.1971
- Zusatzprotokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens vom 25.3.1972
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vom 20.12.1988
 - umfassende Strafverfolgung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs in allen Erscheinungsformen sowie der damit einhergehenden kriminellen Tätigkeiten
 - Pönalisierung der Geldwäscherei sowie Abschöpfung der Gewinne aus Betäubungsmitteldelikten

Entwicklung der Gesetzgebung über Betäubungsmittel in der Schweiz



Universität Zürich



Wichtige Schritte:

1. Betäubungsmittelgesetz des Kantons Genf vom 28.1.1922
2. Eidgenössisches Betäubungsmittelgesetz vom 2.10.1924
3. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3.10.1951
4. Bundesgesetz über die Änderung des BG über die Betäubungsmittel vom 18.12.1968
5. Bundesgesetz über die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 20.3.1975
6. Bundesgesetz über die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 24. März 1995
7. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, Änderung vom 20.3.2008
8. Hanf-Initiative, am 30.11.2008 vom Volk abgelehnt



Wichtige Schritte der Gesetzgebung

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, Änderung vom 20.3.2008

Grund: Gesetzliche Verankerung der mehrheitsfähigen Elemente der am 14.6.2004 gescheiterten Revision (insbesondere Viersäulenpolitik)

Inhalt: - Stärkung des Jugendschutzes und der Prävention
- gesetzliche Verankerung der heroingestützten Abgabe
- Massnahmen zur Schadensminderung

Inkrafttreten:

- Bestimmungen über die heroingestützte Abgabe: am 1.1.2010 in Kraft getreten
- restliche Revisionsbestimmungen und das dazugehörige Verordnungsrecht: voraussichtlich auf Anfang 2011

Vgl. BBI 2008, 2269 ff.



Wichtige Schritte der Gesetzgebung

Eidgenössische Volksinitiative "für eine vernünftige Hanf Politik mit wirksamem Jugendschutz"

Grund: Aufnahme der Stossrichtung des Bundesratsvorschlags der gescheiterten Revision von 2004

Inhalt:

- Straffreiheit für den Anbau, Konsum, Besitz und Erwerb psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze für den Eigenbedarf
- Regelung auf Bundesebene von Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr und Handel psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze

Abgelehnt: in der Volksabstimmung vom 30.11.2008

Grundtendenzen in der Entwicklung des Betäubungsmittelstrafrechts



Universität Zürich



Bezogen auf den Anwendungsbereich der Norm:

- laufende Ausdehnung der erfassten Stoffe
- weitgehende Delegation der Bestimmung der verbotenen Substanzen an die Exekutive

Bezogen auf die erfassten Verhaltensweisen:

- laufende Ausdehnung der erfassten Verhaltensweisen bis hin zu einer vollständigen Kriminalisierung jeglicher, auf den Umgang mit Betäubungsmitteln bezogener Verhaltensweisen
- Kompensation durch materiellrechtliche und prozessuale Entkriminalisierungsstrategien

Das Rechtsgut der Straftatbestände des BetmG (I/II)



Universität Zürich



Gefährdung/Beeinträchtigung von Leib und Leben der Konsumenten?

Problem: eigenverantwortliche Selbstgefährdung?

Volksgesundheit?

Problem: Was ist das überhaupt?

Das Rechtsgut der Straftatbestände des BetmG (II/II)



Universität Zürich



Interessen der durch die Begleitkriminalität betroffenen Bürger?

Problem: Bruch mit den insoweit einschlägigen Straftatbeständen?

Interessen an der Vermeidung der sozialen Folgeschäden des Btm-Konsums?

Probleme:

- Warum dürfen/können die Folgeschäden hier anders behandelt werden als andere Formen des ungesunden Lebenswandels (z.B. Konsum von Alkohol, Tabak) oder das Ausüben gefährlicher Sportarten?
- Darf der einzelne für ein Verhalten verantwortlich gemacht werden, das für sich allein gesehen überhaupt keine relevanten sozialen Folgewirkungen haben kann?
(= Kumulationsproblematik)



Das Vier-Säulen-Modell

Repression

gegen unbefugte Produktion, unbefugten Handel und unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln

Therapie

der Drogenabhängigen mit dem Ziel der Reintegration

Überlebenshilfe

und Risikoverminderung für die Abhängigen während der Suchtphase

Prävention

zwecks Verhinderung des Einstiegs in den Konsum

vgl. Art. 1a BetmG sowie BBl 2006, 8586 f.



Übersicht über das BetmG (Inkrafttreten voraussichtlich 1.1.2011)

Ziele der Betäubungsmittelpolitik	1, 1a
Geltungsbereich des Gesetzes (= erfasste Stoffe)	2–2b
Kontrollregime nach Massgabe des Gesetzes <ul style="list-style-type: none">• personale Bewilligungen• handlungsbezogene Bewilligungen• stoffbezogene Bewilligungen• absolute Umfangsverbote	4, 6, 9–14, 14a, 16–18 5, 16 7 8
präventive Bekämpfung <ul style="list-style-type: none">• Aufklärungsmassnahmen• Meldebefugnis und -pflichten• Umgang mit Süchtigen• Förderung wissenschaftlicher Forschung	3b, 3i, 3j 3c, 3h 3d 3j, 3k
repressive Bekämpfung (= Strafsanktionen)	19–28a
sonstige administrative Aufgaben und Tätigkeiten	3i, 29 ff.



Verhältnis des BetmG zum StGB

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–110) des StGB

- grundsätzlich auch auf Betäubungsmitteldelikte anwendbar (Art. 26 BetmG)
- einige abweichende Regelungen:
 - Strafbarkeit beginnt vor dem Versuchsstadium (Art. 19 Abs.1 lit. g BetmG); vgl. Art. 22 und Art. 260^{bis} StGB
 - Fahrlässigkeit ist nach neuem BetmG nicht strafbar (vgl. noch Art. 19 Ziff. 2 aBetmG)
 - Einweisung in eine Heilanstalt ist auch bei Übertretungen möglich (Art. 19a Ziff. 4 BetmG; vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB)
 - vorsätzlicher Anstiftungsversuch zu einer Übertretung ist strafbar (Art. 19c BetmG; vgl. Art. 105 Abs. 2 StGB)
 - das BetmG kennt spezielle Rechtfertigungsgründe für Beamte (Art. 23 Abs. 2 BetmG; vgl. Art. 14 ff. StGB)



Betäubungsmittel

„harte“ Drogen	<ul style="list-style-type: none">- Opiate (Opium, Heroin, Morphinum)- Kokain
„weiche“ Drogen	Cannabis (Haschisch, Marihuana)
Halluzinogene	LSD, Meskalin
Amphetamine	<ul style="list-style-type: none">- Anregungsmittel- Designerdrogen (z.B. Ecstasy)

Sachlicher Anwendungsbereich des BetmG



Universität Zürich



Art. 2 lit. a: Betäubungsmittel, Stoffe und Präparate der Wirkungstypen

- Morphin
- Kokain
- Cannabis
- Stoffe und Präparate auf deren Grundlage

Art. 2 lit. b: psychotrope Stoffe (vgl. Art. 2b)

- Amphetamine
- Barbiturate
- Benzodiazepine
- Halluzinogene (wie Lysergid oder Mescaline)
- weitere Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Art. 2 lit. e + f: Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien

Zuständig für die Liste der Stoffe nach Art. 2:
Eidgenössisches Departement des Innern (vgl. Art. 2a)



Fallbeispiel 1

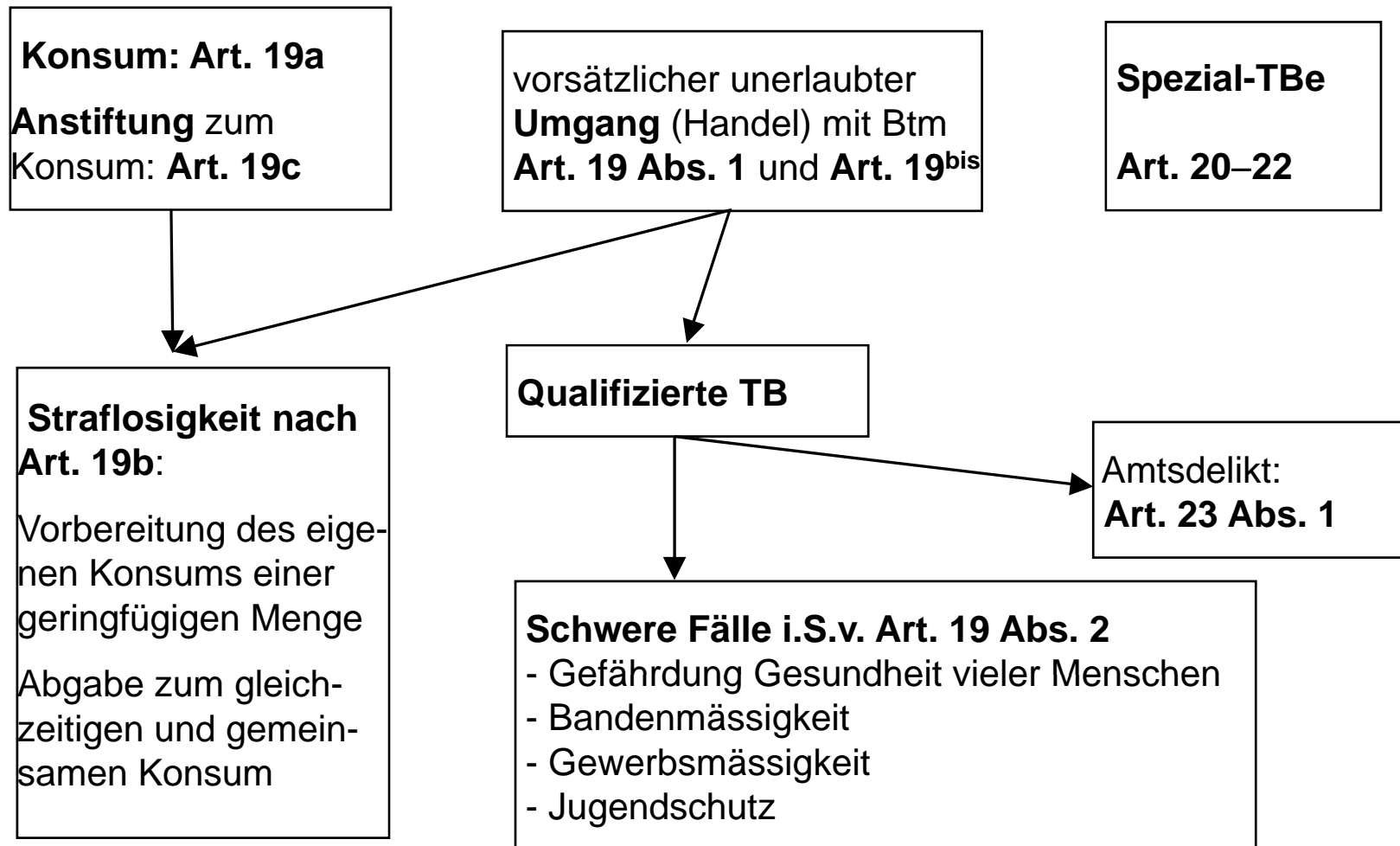
A wird mit 5/100g Haschisch angetroffen.

Strafbarkeit des A ?

(vgl. OGer Zürich, ZR 68 [1969] Nr. 58)



Straftatbestände des BetmG





Weitere Tatbestände des BetmG

Art. 20 Abs. 1 lit. a: Erschleichen einer Bewilligung

Beachte: - Abs. 2: Strafschärfung bei Gewerbsmässigkeit
- Art. 23 Abs. 1: Strafschärfung für Amtsträger

Art. 21 Abs. 1 Zuwiderhandlungen gegen Pflichten aus dem Kontrollregime

Beachte: - Art. 21 Abs. 2
- Art. 23 Abs. 1

Art. 22 lit. a–d Weitere Widerhandlungen

Beachte: Art. 23 Abs. 1



Abgrenzungen

Art. 19b:

Tatobjekt: *geringfügige* Menge an Btm. i.S.v. Art. 2-2b

Tathandlung: - Vorbereitung des eigenen Konsums (Beschaffungshandlung)
- *unentgeltliche* Abgabe zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren

Art. 19a:

Tatobjekt: Btm. i.S.v. Art. 2–2b

Tathandlung: - Vorbereitung zum eigenen Konsum (Beschaffungshandlung)
- vorsätzlicher Konsum

Art. 19:

Tatobjekt: Btm. i.S.v. Art. 2–2b

Tathandlung: - Weitergabehandlung zur Finanzierung des eigenen Konsums
- Abgabe entgeltlich oder nicht zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums



Fallbeispiel 2

A begibt sich mit ihrer Freundin B in eine Bar, in der es dem Hörensagen nach möglich sein soll, Kokain zu erwerben. A, die selbst schon seit einigen Monaten hin und wieder Kokain konsumiert, hat B überredet, sie zu begleiten. B will dem Beispiel der von ihr wegen ihrer Coolness bewunderten A folgen und selbst einmal auszuprobieren wie es ist, Kokain zu konsumieren.

A erwirbt beim Barkeeper eine Menge Kokain, die für einen einmaligen Konsum für 2 Personen ausreicht. A und B konsumieren den Stoff an Ort und Stelle. Hierbei werden sie von einem zivil gekleideten Polizisten beobachtet.

Strafbarkeit von A und B ?



Die durch das BetmG erfassten Verhaltensweisen, früher



Art. 11 Abs. 1 BetmG 1924:

Wer unbefugterweise die in Art. 1 bezeichneten Stoffe herstellt, verarbeitet, einführt, ausführt, kauft, besitzt, lagert, verkauft oder abgibt, wird... bestraft.

Die durch das BetmG erfassten Verhaltensweisen, heute



Art. 19 Abs. 1 BetmG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- f. öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a - f Anstalten trifft.



Straftatbestand nach Art. 19 Abs. 1 BetmG

a) **Objektiver Tatbestand**

- Tatobjekt = Stoff i.S.v. Art. 2–2b BetmG
- Tathandlung nach Art. 19 Abs. 1 = stoffbezogene Verhaltensweisen gemäss Auflistung
- „unbefugt“ = Fehlen einer behördlichen Bewilligung

b) **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz

c) **Rechtswidrigkeit**

d) **Schuld**



Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG

Unbefugtes Anbauen, Herstellen oder Erzeugen auf andere Weise:

- **Anbauen:** Aussaat von Samen und Aufzucht von Pflanzen
- **Herstellen:** Alle zur Erzeugung von Betäubungsmitteln geeigneten Verfahren; auch das Reinigen von Betäubungsmitteln und deren Umwandlung in andere Betäubungsmittel
- **Erzeugen auf andere Weise**



Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG

Unbefugtes Lagern, Versenden, Befördern, Einführen, Ausführen oder Durchführen:

- **Lagern**
- **Versenden:** Jegliche Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen andern durch körperliche Überlassung des Betäubungsmittels zum Zwecke des Transports
- **Befördern:** Transport von einem Ort an einen anderen Ort
- **Einführen, Ausführen:** Tatsächliches Überführen aus dem Ausland in die Schweiz bzw. aus der Schweiz in das Ausland
- **Durchführen:** Transport aus dem Ausland durch die Schweiz ins Ausland ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt



Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG



Unbefugtes Veräussern, Verordnen, Verschaffen auf andere Weise oder in Verkehr Bringen:

- **Veräussern:** Vertragliche Verpflichtung zur Übergabe von Betäubungsmitteln an einen Käufer gegen Bezahlung des Kaufpreises
- **Verordnen:** Persönliche schriftliche Anweisung an den Apotheker, an eine bestimmte Person ein bestimmtes Betäubungsmittel auszuhändigen
- **In Verkehr Bringen oder auf andere Weise einem anderen Verschaffen:** Alle Handlungen, durch welche einer Person die Möglichkeit eröffnet wird, die tatsächliche Verfügungsgewalt über Betäubungsmittel zu erlangen (Auffangtatbestand)



Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

Unbefugtes Besitzen, Aufbewahren, Erwerben oder auf andere Weise Erlangen:

- **Besitzen:** Herrschaftsmöglichkeit und Herrschaftswille (Gewahrsam, str.)
- **Aufbewahren:** Anwendungsbereich abhängig von der Definition des Besitzens
- **Erwerben:** Eine auf einem Rechtsgeschäft beruhende entgeltliche Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt
- **Auf andere Weise erlangen:** Auffangtatbestand



Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG

Unbefugtes Finanzieren des unerlaubten Handels mit Btm oder Vermitteln der Finanzierung:

- **Finanzieren des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln:** Alle Finanzoperationen im Zusammenhang mit Drogenhandel
- **Vermitteln seiner Finanzierung:** Jede Tätigkeit, die mit dem Drogenhandel zusammenhängende Finanzierungshandlungen ermöglicht



Art. 19 Abs. 1 lit. f BetmG

Öffentliches Auffordern zum Betäubungsmittelkonsum oder öffentliches Bekanntgeben einer Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln:

- **Öffentliches Auffordern zum Betäubungsmittelkonsum:**
Jede intellektuelle Einwirkung auf andere, welche die Adressaten zum Drogengebrauch veranlassen soll
- **Öffentliches Bekanntgeben einer Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln:** Äusserungen, durch welche mitgeteilt wird, an welchem Ort Drogen erworben bzw. konsumiert werden können



Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG



Treffen von Anstalten zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a – f:

- Versuch und qualifizierte Vorbereitungshandlungen



Fallbeispiel 3

A erwirbt für C, der mit dem Gedanken spielt, in den Heroin-Handel einzusteigen, 1 kg Procain und 1 kg Anestestin. Zweck dieser Käufe ist es, die Möglichkeiten für den Erwerb von Streckmitteln abzuklären.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 112 IV 108 = Pra 75 [1986] Nr. 240; BGE 130 IV 131)



Fallbeispiel 4

Der drogenabhängige X erledigt einen Botengang für den A. A zahlt dem X einen Betrag von 100 Fr. A geht hierbei davon aus, dass X diesen Betrag für seine Lebenshaltung verbrauchen, vielleicht aber auch in Drogen investieren wird. Tatsächlich erwirbt X von dem Geld Drogen.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 5

Taxifahrer A befördert den offensichtlich drogenabhängigen X in ein Gebiet, in dem Drogen gehandelt werden. X verschwindet in einem Haus, taucht dann wieder auf. A geht davon aus, dass X Drogen erworben hat und dies nun bei sich führt. A befördert den X wieder zurück an den Ausgangspunkt.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 114 IV 162)



Fallbeispiel 6

A stellt dem X vorübergehend – während er selbst sich im Ausland aufhält – seine Wohnung zur Verfügung. A ist bekannt, dass X Drogen konsumiert. X verwahrt Drogen in der Wohnung des A, treibt dort Handel und konsumiert Drogen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 114 IV 164; 119 IV 266)



Fallbeispiel 7

A testet für den X die Qualität des Heroins, das X zum Weiterverkauf erworben hat. Weiterhin zeigt A dem X, wie die Päckchen für den Weiterverkauf vorbereitet werden müssen. X verkauft das Heroin.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 115 IV 59 = Pra 78 [1989] Nr. 212)



Fallbeispiel 8

In der Stadt X, die mit den Problemen einer grossen Drogenszene fertig werden muss, wird ein Fixerraum eröffnet. Der Journalist A berichtet über dieses Ereignis sowie über die derzeitige Drogensituation, wobei er auch darauf hinweist, dass die entsprechenden Geschäfte im wesentlichen im Bahnhofsviertel sowie in der Diskothek D abgewickelt werden.



Fallbeispiel 9



Der überzeugte Hanf-Befürworter A baut Hanf an, den er dann auch raucht.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 10

A schuldet dem X einen Gefallen. Er erklärt sich bereit, für den X „Medikamente“ von Zürich nach Genf zu transportieren. Tatsächlich handelt es sich bei den „Medikamenten“ um Drogen.

Strafbarkeit des A, wenn

- a) A tatsächlich daran glaubt, er transportiere Medikamente?**
- b) A davon ausgeht, es handele sich um Haschischöl, während es sich tatsächlich um Heroin handelt?**



Schwerer Fall i.S.v. Art. 19 Abs. 2

- Lit. a: mittelbares oder unmittelbares in Gefahr bringen der Gesundheit vieler Menschen**
- im früheren Recht war Mengenbezug ausschlaggebend
 - neu zudem zu beachten: Gefahr der Überdosierung, problematische Applikationsform oder Mischkonsum u.a.
- Lit b: Bandenmässigkeit**
- entspricht Art. 139 Ziff. 3 StGB
- Lit c: grosser Umsatz, erheblicher Gewinn**
- grosser Umsatz: ab 100'000 Fr. (BGE 129 IV 188 E. 3)
 - erheblicher Gewinn: wenn 10'000 Fr. erreicht (BGE 129 IV 253)
- Lit. d: Abgabe/Verkauf oder Zugänglichmachen von Btm in Ausbildungstätten oder in ihrer unmittelbarer Umgebung**
- Tathandlung muss gewerbsmässig (Definition wie im StGB: berufsmässiges Handeln) begangen werden
 - Bsp. für „Ausbildungstätten“: Schulen



Fallbeispiel 11

A betreibt auf seinem Dachgarten eine Hanfzucht. Den Hanf verkauft er dann in Form sog. Duftsäckchen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 120 IV 258; 126 IV 60; 126 IV 199)



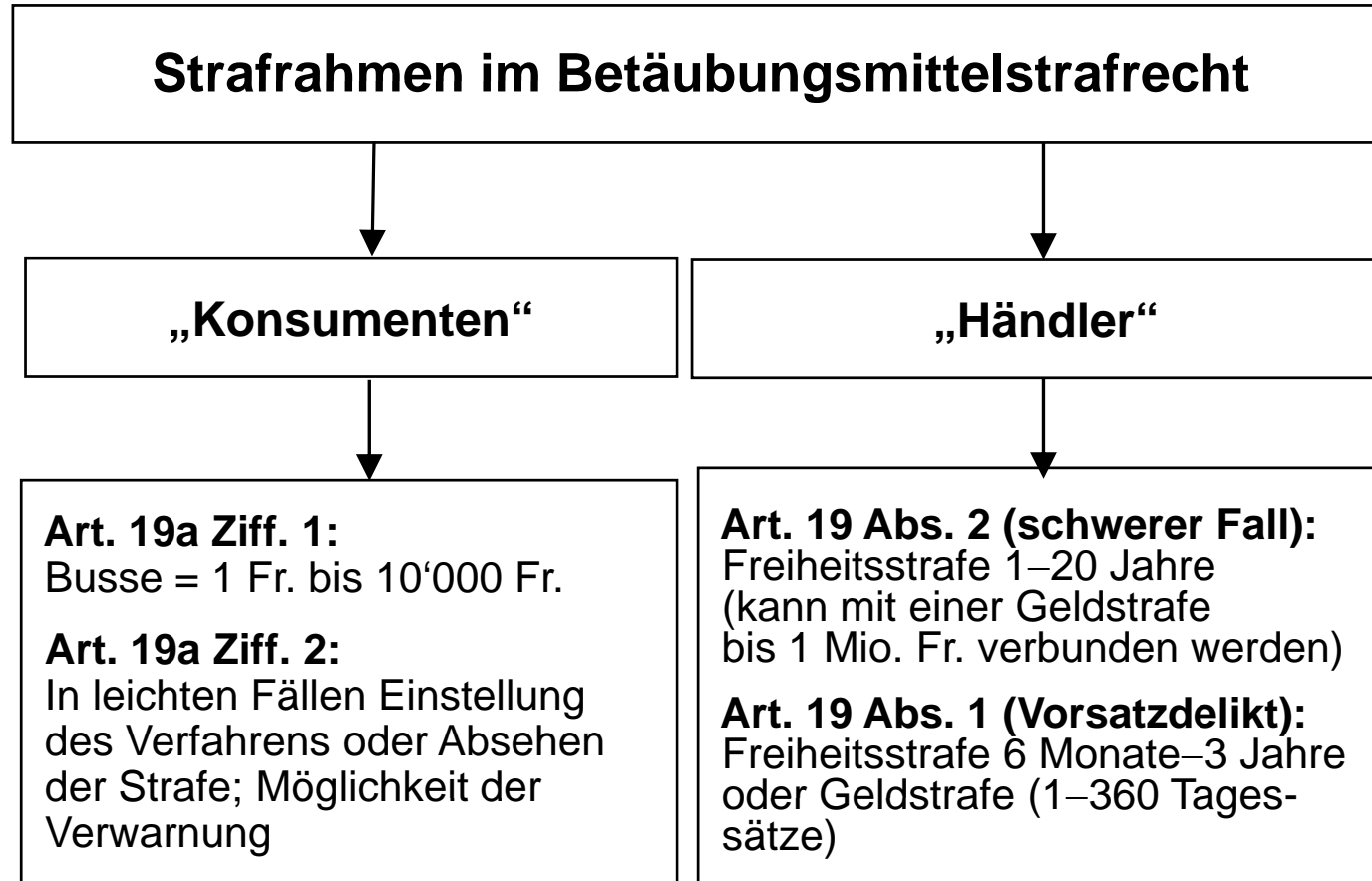
Fallbeispiel 12

Die arbeitslose A transportiert für den X Kokain von Kolumbien in die Schweiz. X gehört zu einer kriminellen Vereinigung, die Kokainhandel im großen Stil betreibt. A selbst handelt, um ihrer Familie ein Einkommen zu verschaffen.

(vgl. BGE 112 IV 109; 116 IV 300; 120 IV 333; 122 IV 265)

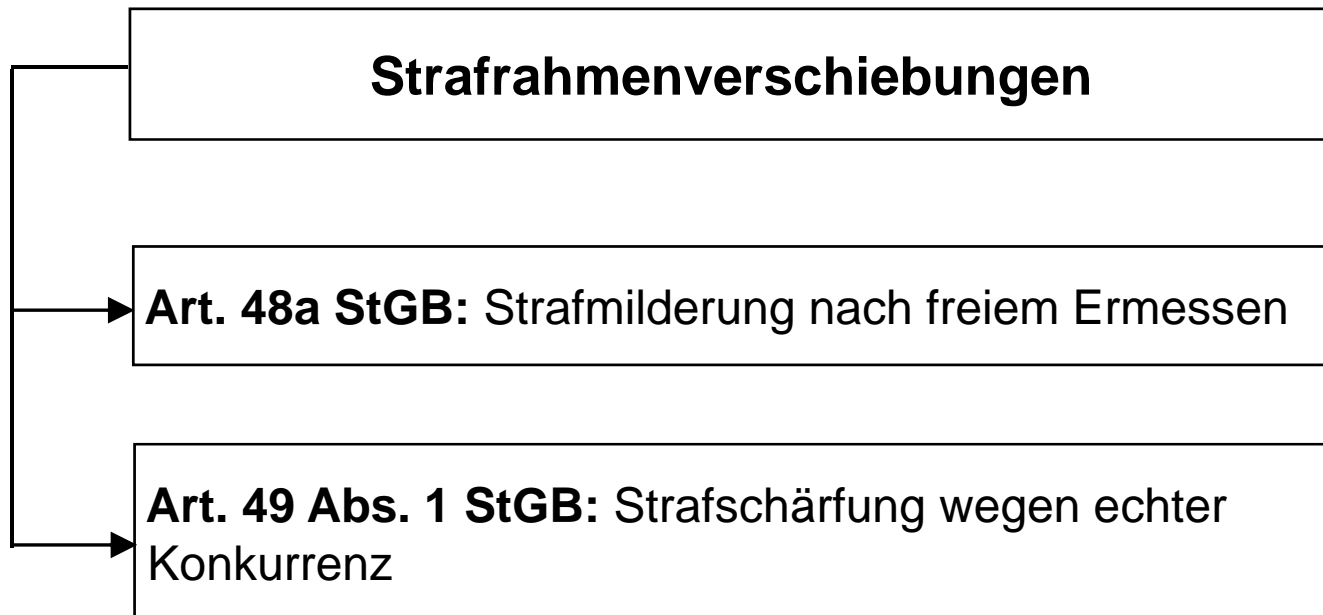


Strafraahmen





Strafänderung





Explizite Strafmilderungsgründe (Art. 19 Abs. 3)



Lit. a: „Anstalten Treffen“

- es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der letzte entscheidende Schritt zur Rechtsverletzung noch nicht gemacht wurde
- vgl. hierzu im Vergleich die Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} StGB

Lit. b: Drogenabhängigkeit eines Kleinhändlers

Voraussetzungen:

- Abhängigkeit (Unterschied zum Konsumierenden, vgl. Klassifikation ICD-10 der WHO)
- Dealen allein zur Finanzierung seiner eigenen Sucht



Fallbeispiel 13

A ist betäubungsmittelabhängig. Um seinen eigenen Konsum zu finanzieren, betätigt er sich als Dealer. Als er in seiner Wohnung festgenommen wird, wird auch Heroin sichergestellt, das 15g Wirkstoff enthält. A ist bereits wegen Konsums und wegen Handel mit Betäubungsmitteln vorbestraft. Eine Untersuchung des A ergibt, dass dieser aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit nicht als voll zurechnungsfähig angesehen werden kann.

Welcher Strafraumen ist bei A zugrunde zu legen?

Praktisch wichtige Strafzumessungsgesichtspunkte bei Betäubungsmittelstraftaten



Universität Zürich



Straferhöhend:

- grosse Mengen des Stoffes und/oder hoher Reinheitsgrad
- besonders gefährlicher Stoff
- Umfang der Tätigkeit (zeitliche Dauer, Anzahl der Handlungen)
- Art der Tätigkeit/Stellung des Täters innerhalb der Hierarchie
- Vorstrafen
- Bewährungsversagen/Tatbegehung während laufender Strafuntersuchung
- Bestreiten der Tat und/oder Widerruf eines Geständnisses ?
- Missbrauch des Gastrechts bei ausländischen Tätern ?
- Abschreckung

Strafmindernd:

- geringe Menge
- weniger gefährlicher Stoff
- kurzfristige und/oder einmalige Tatbegehung
- untergeordnete Tätigkeit
- Fehlen von Vorstrafen ?
- lange zurückliegende Tat
- Kooperation in der Strafuntersuchung (insb. Geständnis; Aufklärungshilfe)
- erhöhte Strafempfindlichkeit
- positive soziale Entwicklung des Täters nach der Tat ?
- eigene Drogenabhängigkeit des Täters
- Tatprovokation
- (überlange) Verfahrensdauer

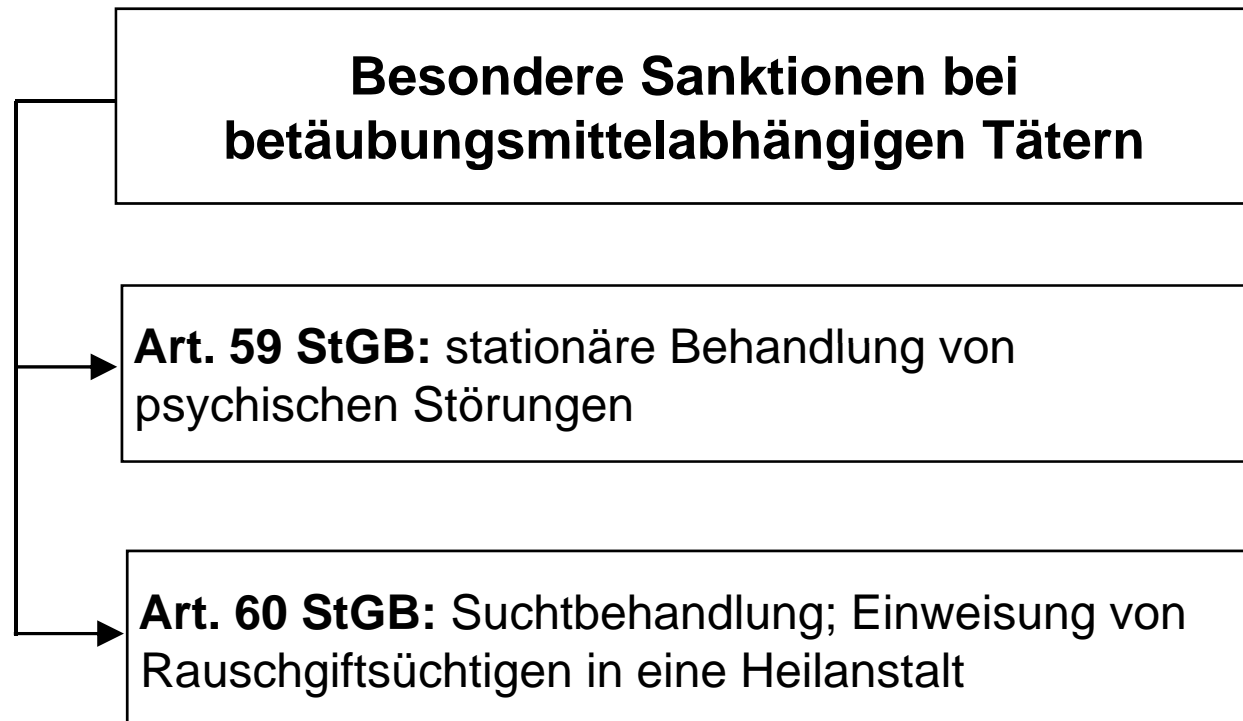


Fallbeispiel 14

A wird von der Polizei festgenommen, als er sich gerade eine Spritze mit Heroin setzen will. Eine Untersuchung des A ergibt, dass dieser schwerst betäubungsmittelabhängig und im übrigen HIV-positiv ist. Mit welchen Sanktionen hat A zu rechnen?



Besondere Sanktionen



Diese Sanktionen können auch ambulant durchgeführt werden (**Art. 63 StGB**).



Fallbeispiel 15

Die Strafverfolgungsbehörden haben den A im Verdacht, Heroinhandel im grossen Stil zu betreiben. Sie setzen auf A den V an, der sich als Interessent für mehrere Kilogramm Heroin ausgibt. A geht auf das Angebot ein und wird bei der Übergabe des Stoffes verhaftet.

Strafbarkeit von A und V?

Macht es einen Unterschied,

- a) ob X tatsächlich schon vor der Tat im Heroinhandel war oder nicht?
- b) ob es sich bei V um einen Polizeibeamten handelt, der als Verdeckter Ermittler eingesetzt wird, oder um eine Privatperson, die mit der Polizei zusammenarbeitet (V-Mann)?



Allgemeine Literaturhinweise

Literatur zum noch geltenden Recht:

Albrecht Peter, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19–28 BetmG), 2. Aufl., Bern 2007

Fingerhuth Thomas/Tschurr Christof, Betäubungsmittelgesetz, 2. Aufl., Zürich 2007